

Büro- und Datentechnik

FarbbänderEinmalkarbon-Farbbänder-C für abhebendes Löschen
und Einmalkarbon-Farbbänder-P für abdeckendes Löschen**DIN**
2128
Teil 1

ICS 35.260.10

Ersatz für Ausgabe 09.87

Office machines; Inked ribbons; Single strike ribbons-C
for lift off and single strike ribbons-P for cover up**1 Anwendungsbereich und Zweck**

Diese Norm legt Maße und Qualitätsmerkmale für schwarze Einmalkarbon-Farbbänder-C (für abhebendes Löschen; en: lift off) und Einmalkarbon-Farbbänder-P (für abdeckendes Löschen; en: cover up) auf Kern, Spule oder in Kassette fest, bei denen Kunststoff-Folie als Farbträger verwendet wird. Alle Farbbänder nach dieser Norm können nur einmal beschrieben werden.

Sie geben ihre Beschichtung bei der Beschriftung vollständig ab. Die Einmalkarbon-Farbbänder-C sind nicht für Texte geeignet, die gegen Verfälschung widerstandsfähig sein müssen, und daher für den Einsatz im Urkundenwesen nicht geeignet.

Die Einmalkarbon-Farbbänder-P sind im Gegensatz zu den Einmalkarbon-Farbbändern-C für Texte geeignet, die gegen Verfälschung widerstandsfähig sein müssen, und daher in Verbindung mit geeigneten Papieren für den Einsatz im Urkundenwesen verwendbar.

Die Farbschicht der Einmalkarbon-Farbbänder-P kann nach zwei Verfahren aufgetragen werden: einmal aus der Lösung (Solvent-Karbon-Farbbänder), zum anderen aus der Schmelze (Wachskarbon-Farbbänder).¹⁾ Die Beschichtung der Wachskarbon-Farbbänder ist stärker und empfindlicher gegen Wisch- und Temperaturbeanspruchung. Sie genügen daher im allgemeinen den daraufgerichteten Anforderungen der Norm nicht.

¹⁾ Für Beschriftung von Offsetdruckfolien geeignet

Fortsetzung Seite 2 bis 5

Normenausschuß Informationsverarbeitungssysteme (NI) im DIN Deutsches Institut für Normung

2 Maße

Tabelle 1

Breite mm	Länge m ¹⁾	Farbbandträger	Wickeldurchmesser max. mm
Kern			
8 ^{+0,3} / ₀	200 ¹⁾ 265 ¹⁾	Auf Kern nach DIN 2146	92 101
Spule			
13 ^{+0,3} / ₀	50	Spule nach DIN 32 755 Teil 2, Größe 13 x 54	–
Kassette (K)			
8 ^{+0,3} / ₀	265 ²⁾	Auf Kern nach DIN 2146 und in Kassette (K) nach DIN 32 741 Teil 2 mit Bandlauf links (L) oder Bandlauf rechts (R)	101
Kassette (K) nach Wahl des Herstellers			
8 ^{+0,3,3)} / ₀	Länge: Abhängig von der Art der Kassette		
13 ^{+0,3,3)} / ₀			

1) Die Grenzabweichung ist entsprechend der jeweilig gültigen Eichpflicht-Ausnahmereverordnung anzugeben. Sie beträgt derzeit –2%.

2) Andere Längen sind zulässig, sie müssen in der Bezeichnung angegeben werden.

3) Es gibt Kassetten, die aus konstruktiven Gründen Bänder mit Minustoleranzen (M) erfordern. Diese Breiten ((8 ⁰/_{-0,3}) mm, (13 ⁰/_{-0,3}) mm) müssen jedoch aus der Bezeichnung (Abschnitt 3) erkennbar sein und sind mit 8M bzw. 13M zu kennzeichnen.

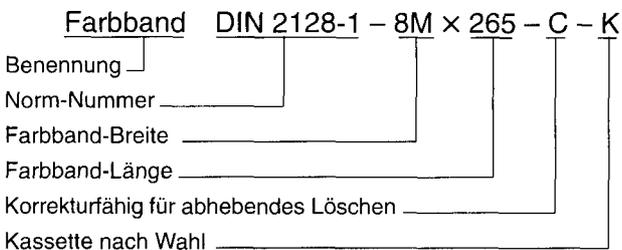
3 Bezeichnung

3.1 Einmalkarbon-Farbbänder-C für abhebendes Löschen

Einmalkarbon-Farbband von 13 mm Breite und 50 m Länge, korrekturfähig (C) für abhebendes Löschen, auf Spule nach DIN 32 755 Teil 2, Durchmesser 54 mm:



Einmalkarbon-Farbband von 8 mm Breite mit Minustoleranz (M) und 265 m Länge, auf Kern, korrekturfähig (C) für abhebendes Löschen, in Kassette (K) nach Wahl:

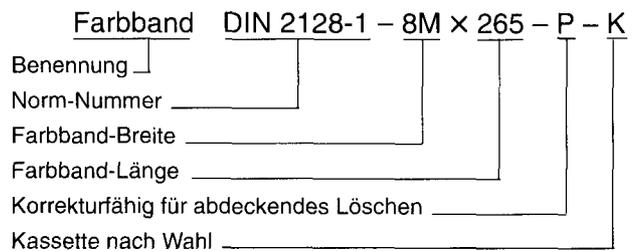


3.2 Einmalkarbon-Farbbänder

Einmalkarbon-Farbband von 13 mm Breite und 50 m Länge, auf Spule, korrekturfähig (P) für abdeckendes Löschen nach DIN 32 755 Teil 2, Durchmesser 54 mm:



Einmalkarbon-Farbband von 8 mm Breite mit Minustoleranz (M) und 265 m Länge, auf Kern, korrekturfähig (P) für abdeckendes Löschen in Kassette (K) nach Wahl:



4 Umweltverträglichkeit

Die verwendeten Rohstoffe dürfen die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften festgelegten Grenzwerte für umweltgefährdende Stoffe nicht überschreiten.²⁾

5 Werkstoff des Farbtträgers

Kunststoff-Folie

²⁾ Da entsprechende Normen für Kassetten noch nicht vorliegen, wird hier angeregt, deren Kunststoffteile zwecks Wiederverwertung bzw. Entsorgung, sofern Größe und Funktion es zulassen, mit Kurzzeichen nach DIN 7728 Teil 1 und/oder Teil 2 zu kennzeichnen.